

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



**Insertions-Preis:**  
 pro 4gespaltene Petit-Zeile  
 oder deren Raum  
**25 Pfg.**  
 Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile  
**20 Pfg.**  
 Erscheint  
 monatlich zwei Mal.  
 Alle Correspondenzen sind an  
 die Expedition  
 Berlin SW., Markgrafenstrasse 105  
 zu richten.

**Abonnements-Preis:**  
 pro Quartal  
 im deutsch. u. österr. Postverb.  
**M. 1,50;**  
 für Streifbandsendung:  
 p. Quartal M. 1,75  
 „ Jahr „ 6,75  
**pränumerando.**  
 Bestellungen nehmen alle  
 Postanstalten  
 und Buchhandlungen an.  
 Streifbandsendungen sind bei  
 der  
 Expedition zu bestellen.

## Fachblatt für Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen-Strasse 105.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 1. December 1888.

No. 23.

Inhalt: Zum Gesetz über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren. — Fortschritte der einheitlichen Zeitangabe in Berlin. — Die Marfels'sche Uhrensammlung. XVII. — Tabellen der Tageslängen und der Entfernungen für eine Sekunde Zeitunterschied in den verschiedenen Breitengraden. — Aeltere Werke der Uhrmacherkunst in Danzig. II. — Aus der Werkstatt. — Patent-Nachrichten. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

### Zum Gesetz über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren.

Wie den Herren Kollegen im vorigen Jahrgang d. Ztg. wiederholt zur Kenntniss gebracht worden ist, sollten nach den Bestimmungen im § 6 des obigen Gesetzes die alten Stempelzeichen in goldenen und silbernen Uhrgehäusen bis zum 1. Januar 1888 durch Uebergraviren oder auf andere Weise unkenntlich gemacht werden. — Es ist dies im Allgemeinen zwar geschehen, jedoch vielfach dabei übersehen worden, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen ausser den Feingehaltsbezeichnungen auch die dabei stehenden Stempelzeichen: in goldenen Uhrgehäusen das „Eichhörnchen“, in silbernen der „Auerhahn“ unkenntlich gemacht werden müssen. Jene Unterlassungen haben vielen Kollegen leider grosse Unannehmlichkeiten bereitet, indem sie dieserhalb zu 5 bis 10 Mark Strafe verurtheilt und die dagegen eingelegten Berufungen von den Gerichten verworfen wurden.

Der Unterzeichnete hält es für Pflicht, dies zur allgemeinen Kenntniss zu bringen und die Herren Kollegen nochmals darauf aufmerksam zu machen, dass in den Uhren mit alten schweizerischen Stempelzeichen sowohl der Feingehalt als auch das „Eichhörnchen“ beziehentlich der „Auerhahn“ unkenntlich gemacht werden muss. — Ist dies geschehen, so entsprechen die betreffenden Uhren ohne weitere Stempelung den gesetzlichen Bestimmungen und dürfen feilgehalten werden.

Eine andere gegenwärtig noch streitige Frage über die Anwendung des Feingehaltgesetzes ist folgende: Die neuen schweizerischen Stempelzeichen: in goldenen Uhrgehäusen 0,585 nebst dem grossen und kleinen Eichhörnchen, in silbernen 0,800 nebst dem grossen und kleinen Auerhahn, sind — wie schon wiederholt mitgeteilt wurde — für das deutsche Reich gültig, doch müssen denselben auch die deutschen Stempelzeichen: für Gold die Reichskrone im Sonnenzeichen für Silber die Mondsichel und rechts daneben die Reichskrone, beigelegt werden. — Es ist nun die Frage entstanden, ob es für Uhrgehäuse ausreichend ist, wenn das deutsche Stempelzeichen nur einmal n denselben angebracht wird, oder ob es auch auf der Cuvette, falls

diese von Gold oder Silber ist, und bei Savonnette-Uhren auch auf dem vorderen Deckel angebracht werden muss. Die Gerichte entschieden sich für die letztere Auslegung des Gesetzes, und wurden infolgedessen mehrere En-gros-Firmen, welche Savonnette-Uhren feil hielten, bei denen das deutsche Stempelzeichen nur auf dem hinteren Gehäusedeckel angebracht war, zu Strafen verurtheilt. Auf die dagegen eingelegte Berufung wurde der Unterzeichnete zur Begutachtung aufgefordert und legte dar, dass Uhrgehäuse nach § 4 des Gesetzes als ein Ganzes zu betrachten sind, und dass daher auch die einmalige Anbringung des deutschen Stempelzeichens neben dem schweizerischen als ausreichend betrachtet werden muss, zumal im Gesetz nirgends die Rede davon sei, dass bei goldenen und silbernen Geräthen jeder einzelne Theil mit dem Stempelzeichen versehen werden müsse. — Daraufhin würden die Urtheile der ersten Instanz aufgehoben und die betreffenden Firmen freigesprochen.

Um jedoch für die Folge verschiedenen Entscheidungen der Gerichte in diesem Punkte vorzubeugen, liegt die Sache jetzt dem Reichsgericht zur endgültigen Entscheidung vor. Sobald letztere erfolgt ist, wird das Resultat derselben an dieser Stelle mitgeteilt werden.

Es ist zu hoffen, dass auf diese Weise auch über alle anderen noch fraglichen Punkte in der Anwendung des Feingehaltgesetzes auf Uhrgehäuse in nicht zu langer Zeit endgültig entschieden und damit volle Klarheit in die Sachlage gebracht werden wird.

Mit kollegialischem Gruss!

R. Stäckel.

### Fortschritte der einheitlichen Zeitangabe in Berlin.

Zeit ist Geld! Das ist eine so allbekannte Redensart, die zu wiederholen man eigentlich Anstand nehmen müsste. Genauer betrachtet aber findet man leider, dass die Wahrheit dieses Sprichwortes ziemlich ebenso weit verbreitet anerkannt, als in der Praxis ignorirt wird. Wie ungeheuer viel Geld durch die gleichwerthige Zeit heute noch immer vergeudet wird, und wie im Laufe der Jahrhunderte die Zeit immer kostbarer geworden, das heisst rapid im Kurse gestiegen ist, — davon machen sich gar Wenige eine rechte Vorstellung.

Wieviel ist wohl eine Stunde Zeit werth? Es giebt viele Menschen, denen es nicht gelang, den Kurswerth ihrer Zeit auf mehr als fünfzig